

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	46 (1927)
Heft:	2
Artikel:	Der Beginn der versicherungsrechtlichen Verjährungsfrist bei Verschollenerklärung des Versicherten
Autor:	Fick, F.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-895991

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Beginn der versicherungsrechtlichen Verjährungsfrist bei Verschollenerklärung des Versicherten.

Von Dr. F. FICK, Rechtsanwalt, Küsnacht b. Zürich.

Die im Titel angedeutete Frage ist aus den Gesetzes-texten (VVG Art. 46 und ZGB Art. 35—38) allein nicht zu lösen. Sie beschäftigte kürzlich die Zürcher Gerichte, welche in den beiden Instanzen zu völlig entgegengesetzten Lösungen kamen. Es dürfte daher eine nähere Unter-suchung am Platze sein.

Das Bezirksgericht Zürich (2. Abteilung) führte in seinem Urteil i. S. Menold g. Frankfurter Allgemeine Versicherungs A.-G. vom 20. November 1925 aus:

„Art. 46 Abs. 1 VVG lautet: „Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrage verjähren in zwei Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.“ Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass mit dieser Tatsache das schädigende Ereignis selbst gemeint ist, gegen das der Versicherungsnehmer sich hat sichern wollen. Darüber herrscht in Theorie und Praxis kein Streit. (Vergl. Ostertag, VVG Anm. 4 zu Art. 46; Roelli, VVG Anm. 3 lit. b zu Art. 46; Bl. Z. R. XVI Nr. 166 S. 274; über die Ausnahme der Haftpflichtversicherung siehe Roelli, Anm. 5 zu Art. 38 S. 463/4). Im vorliegenden Falle ist das befürchtete Ereignis ein Unfall, und zwar in seinen weitgehendsten Folgen, ein Unfalltod. Ist nun dieses Ereignis mit dem Verschwinden des Menold eingetreten? Es ist nicht unter Umständen erfolgt, die den Tod als sicher erscheinen liessen und wo dieser deshalb als erwiesen betrachtet werden konnte (Art. 34 ZGB). Menold ist auch nicht in hoher Todesgefahr verschwunden, sodass das Gesuch um Verschollenerklärung selbst nach Ablauf eines Jahres hätte erfolgen können. Er konnte lediglich als nachrichtenlos abwesend gelten, und es musste deshalb mit dem Gesuch um Verschollenerklärung gemäss Art. 36 Abs. 1 ZGB 5 Jahre ge-wartet werden, sodass diese mit Rücksicht auf die mindestens 1 Jahr betragende Aufruffrist frühestens nach 6 Jahren erlassen werden konnte. Es ergibt sich also tatsächlich die von den Klägerinnen angeführte Konsequenz, dass in solchen Fällen wie dem vorliegenden, wenn man die Verjährung mit dem Verschwinden

Der Beginn d. versich.rechtl. Verjähr.frist bei Verschollenerklär. d. Versich. 263:

der versicherten Person als dem Schadensereignis beginnen lassen wollte, alle auf Ableben gestellten Versicherungsansprüche verjährten würden, bevor sie überhaupt geltend gemacht werden können. Denn erst die Verschollenerklärung gibt die Möglichkeit, die aus dem Tode des Verschollenen abgeleiteten Rechte geltend zu machen, wie wenn der Tod bewiesen wäre (Art. 38 ZGB). Dass für Rechte aus Versicherungsvertrag etwas anderes gelten soll, ergibt sich aus dem Gesetze nicht. (Vergl. auch Egger, Anm. 2 zu Art. 38 ZGB.) Jene Konsequenz nun kann vom Gesetzgeber nicht gewollt sein, auch wenn er das besondere Bedürfnis des Versicherers an einer kurzen Verjährungsfrist berücksichtigen wollte. Eher ist anzunehmen, dass bei der Festlegung jener Verjährungsbestimmung an Fälle, wie dem vorliegenden, weil sie eben sehr selten vorkommen, gar nicht gedacht worden ist. Die Beklagte will nun die Lösung darin finden, dass sie erklärt, es müsse eben während der 6 Jahre die Verjährung durch Betreibung oder Klageeinleitung unterbrochen werden. Damit würde man aber die aus der Versicherung Berechtigten zwingen, wiederholt Rechtsvorkehren zu treffen, die gar nicht weiter verfolgt werden können, weil eine Unfallfolge eben noch nicht feststeht und der Anspruch somit noch in der Luft hängt. Eine solche Lösung kann nicht befriedigen. Sie ist daher mit den Klägerinnen darin zu suchen, dass als „Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet“, die gerichtliche Verschollenheitserklärung betrachtet wird. Damit wird dem Gesetze kein Zwang angetan. Das Verschwinden des Versicherten bedeutet noch nicht seinen Tod. Es begründet nur einen Zustand der Ungewissheit über sein Schicksal. Diesem Schwebezustand macht die Verschollenerklärung ein Ende, indem sie dem Verschwinden die rechtlichen Wirkungen des Todes verleiht. Erst durch diesen richterlichen Akt treten also die Folgen ein, die den auf Ableben gestellten Versicherungsanspruch auslösen. Daran kann nichts ändern, dass auf dem Wege einer gesetzlichen Fiktion die Wirkung als schon mit dem Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht eingetreten behandelt wird. Die Beklagte hält diese Lösung übrigens selbst wenigstens für die gewöhnliche Lebensversicherung für möglich. Es ist aber nicht einzusehen, warum sie dann auch nicht für die Versicherung gegen Unfalltod zutreffen soll. Dass dabei zum Nachweis des Todes noch der des Unfalls hinzutreten muss, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle.

Geht man von der hier vertretenen Auffassung aus, so hat die Verjährung erst mit der Veröffentlichung der Verschollenenerklärung begonnen. Folglich ist die Klage rechtzeitig eingeleitet worden.“

Die I. Kammer des Obergerichtes Zürich erklärte in ihrem Urteil i. S. Menold g. Frankfurter Allgemeine Versicherungs A.-G. vom 25. August 1926:

„Wird die in § 16 der allgemeinen Versicherungsbedingungen (act. 35) gesetzte Klagefrist entgegen dem Wortlaute nicht als Verjährungsfrist, sondern als Anspruchsbeleistung aufgefasst, so ist zwar dem Richter gestattet, die anzuwendenden Begriffe nach allgemeiner Rechtslehre auszulegen, insbesondere seine Auffassung vom Verschulden mitspielen zu lassen und über eine Versäumnis der zweijährigen Klagefrist, wenn er sie entschuldbar findet, sich hinwegzusetzen. Allein neben der vertraglichen Klagefrist besteht zugleich die Verjährungsfrist, wie Art. 46 des Versicherungsvertragsgesetzes sie nennt. Sie ist nach OR 129 unabänderlich, und der Vertrag der Parteien hat auch keinen Versuch gemacht, an ihr zu ändern. Sie regelt sich nach den allgemeinen Vorschriften des Obligationenrechtes; nach diesen beginnt sie nicht oder wird unterbrochen, desgleichen haben die Parteien es aber auch in der Hand, nach ihrer Willkür den Eintritt der Klagbarkeit, von dem der Beginn der Verjährung abhängt, zu bestimmen. Da der Vertrag der Parteien keine solche Bestimmung trifft, erlaubt er keine andere Auslegung, als dass sowohl die Klagbarkeit als zugleich der Beginn der Verjährung auf die Zeit fallen, wann die die Leistungspflicht begründende Tatsache sich ereignet. Das ist der Unfall und insbesondere der durch ihn bewirkte Tod oder im Falle der Verschollenerklärung, wenn weiterhin ein Unfall als Todesursache nachgewiesen ist, die in der Verschollenheitserklärung bezeichnete Zeit des mutmasslichen Todes. Wie gerade im gegenwärtigen Falle kann es sich so fügen, dass die Verjährung eintritt, bevor der Versicherte verschollen erklärt ist; indessen ist das kein Bedenken, das zwingt, dem Gesetze einen dem Wortlaute widerstreitenden Sinn beizulegen; nicht nur ist nicht nötig, mit der Klage bis nach der Verschollenheitserklärung zu warten, sondern der scheinbare Widerspruch kann überdies durch eine Bestimmung über die Klagefrist gehoben werden.

Da der Verschollenerklärung im Beschluss des Obergerichtes (act. 9) Rückwirkung auf den 7. August 1917 beigelegt worden ist, die Klage aber erst am 14. Februar 1924 beim Friedensrichter angebracht wurde, ist die nach VVG 46 zwei Jahre betragende Verjährungsfrist versäumt.“

Obschon dem Bezirksgericht darin zuzustimmen ist, dass die Lösung, welche den Erben des Verschollenen zumutet, mindestens zweimal während des Laufes der für

die Verschollenerklärung laufenden Fristen die Verjährung zu unterbrechen, nicht befriedigt, so ist damit die Frage, ob dem so sei, noch nicht im verneinenden Sinne entschieden. Die Verjährung wird häufig als harter Eingriff in das richtige Recht empfunden, und wirkt für das Rechtsgefühl stossend. Trotzdem wird sie kein ernsthafter Jurist missen wollen, denn sie wahrt das hohe Interesse der Rechtssicherheit.

Mit dem Rechtsgefühl kommen wir folglich der Titelfrage nicht bei. Die Verjährungsfrage ist mit dem positiven Gesetzesrecht — nicht mit dem richterlichen Ermessen — zu lösen. Das positive Gesetzesrecht führt aber zur Lösung der II. Instanz.

Die vom Obergericht angeschnittene Frage der Verwirkung nach § 16 der allgemeinen Versicherungsbedingungen kann unerörtert bleiben. Sie kann höchstens als Gegenbeispiel, — weil bei ihrer Lösung Ermessensfragen eine Rolle spielen dürfen im Gegensatz zur gesetzlichen Verjährung — von Interesse sein. Das hat in zwei älteren Urteilen (BGE 22, 602 und 23, 1840) auch das Bundesgericht anerkannt:

„Übergehend zur zweiten Einrede der Beklagten, aus Art. IX der Versicherungsbedingungen, ist vor allem in Übereinstimmung mit dem Urteil des Bundesgerichtes in Sachen Pümpin u. Herzog c. Le Soleil (Amtl. Samml. Bd. XXII, S. 601 Erw. 2) betreffend die rechtliche Natur dieser Klausel zu sagen, dass es sich hier nicht um vertragliche Festsetzung einer Verjährungsfrist handelt, sondern um eine vertraglich stipulierte Verwirkungsklausel, und hieraus folgt, dass die Folgen der Nichterfüllung dieser Vorschrift nicht den Regeln der Klageverjährung, sondern den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Versicherungsrechtes über die Erfüllung vertraglicher Pflichten der Kontrahenten unterliegen, dass somit dem Versicherungsnehmer, welcher die zur Einklagung des Anspruchs festgesetzte Frist versäumt hat, der Beweis dafür, dass die Versäumnis unverschuldet geschehen, offen bleiben muss.“

Das Bundesgericht stellt also ausdrücklich fest, dass die strengere Auffassung berechtigt wäre, wenn es sich um eine Verjährung — sogar um eine vertragliche — handeln würde.

Das gleiche lässt sich auch herauslesen aus einem jüngeren Urteil (BGE 40² Nr. 12), welches von der Anzeigepflicht handelt

Die richtige Lösung unserer Titelfrage kann also nur gesucht und gefunden werden aus Wortlaut und aus Sinn und Zweck des VVG Art. 46.

Es sei hier gestattet, auf die Entstehungsgeschichte dieses Artikels zu verweisen:

Entwurf Roelli von 1896:

„Art. 45: Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 2 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.“

Die Motive zum VVG bemerken hierzu folgendes auf Seite 121:

„Art. 45 Abs. 1 unterwirft alle Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage einer Verjährungsfrist von 2 Jahren. Die kurze Frist entspricht vor allem einem Bedürfnisse des Geschäftsbetriebes; dem Versicherer muss die Möglichkeit geboten werden, nach Ablauf eines bestimmten kurz bemessenen Zeitraumes über den Stand seines Vermögens sich völlige Klarheit zu verschaffen. Weiter ist zu betonen, dass nur eine prompte Liquidation der naheliegenden Gefahr einer Verschleierung des Tatbestandes wirksam zu begegnen vermag. Die Wissenschaft und die Gesetzgebung anerkennen die Notwendigkeit, die Forderungen aus dem Versicherungsvertrage einer kurzen Verjährungsfrist zu unterwerfen.“

(Andere Gesetze, Ausland: z. B. Ungarn und Italien 1 Jahr.)

Nach dem Entwurf beginnt die Verjährung mit dem Eintritt der die Leistungspflicht begründenden Tatsache zu laufen. Auf den Zeitpunkt der Fälligkeit abzustellen, erscheint als untnlich. Der Anspruch des Versicherungsnehmers auf Erfüllung wird regelmässig nicht schon mit dem Eintritt des schädigenden Ereignisses fällig, sondern erst nach Begründung der Forderung, nachdem seit dieser Begründung eine angemessene Frist (Deliberationsfrist des Versicherers) verstrichen ist.

Vereinzelt wird, in Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen über den Beginn der Anspruchsverjährung, verfügt, dass die Verjährung mit dem Tage beginnt, an dem der Berechtigte von den Tatsachen, auf die er seine Forderung gründet, Kenntnis

erhalten hat oder bei gehöriger Sorgfalt erhalten könnte. Diese Vorschrift verlegt den Beginn der Versicherung auf einen unsicheren Zeitpunkt und widerspricht somit dem besondern Zwecke; den die kurze Verjährungsfrist verfolgt. Trägt die vorgeschlagene Regelung der Verjährung den Bedürfnissen des Versicherungsnehmers ausreichend Rechnung, so haben die üblichen Vertragsabreden, die das Recht des Versicherungsnehmers zeitlich beschränken, keine Berechtigung mehr.“

Entwurf des Bundesrates von 1902:

„Art. 43: Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrage verjähren in 2 Jahren.“

In der Bundesversammlung kam der Ständerat auf die erste Fassung (Roelli) zurück, der Nationalrat stimmte bei.

Die stenographischen Protokolle der Bundesversammlung bieten weiter kein Interesse, ebenso steht im Protokoll der Kommission des Nationalrates nichts von Bedeutung.

1. Botschaft des Bundesrates von 1903:

S. 19: „Das Gesetz ist zunächst auf den Grundlagen des Versicherungswesens aufzubauen.“

S. 20 21: „Das Versicherungsgeschäft kann nicht, wie regelmässig die Industriezweige unseres wirtschaftlichen Lebens, in beliebiger Weise betrieben werden; es setzt vielmehr bestimmte, vom individuellen Ermessen unabhängige Einrichtungen, die sogenannten technischen Grundlagen, notwendig voraus. Diese Grundlagen sind die unentbehrliche, meist gesetzlich geforderte und kontrollierte Basis des Versicherungsgeschäftes. (Aufsichtsgesetz Art. 2, 5 und 6.)“

Und: „Muss hiernach zugegeben werden, dass das technische Element im Versicherungsgeschäfte zur Geltung zu kommen hat, so ist konsequenterweise die Durchführung der durch die technischen Grundlagen bedingten Vorkehren rechtlich zu sichern.“

S. 28: Die Verjährung:

„Art. 43: Die kurze Frist entspricht vor allem einem dringenden, von der Gesetzgebung und Wissenschaft allgemein anerkannten Bedürfnisse des Geschäftsbetriebes.“

2. Botschaft des Bundesrates vom 2. Febr. 1904,
S. 13—14, wie Botschaft von 1903.

3. Protokoll der Expertenkommission:

Sitzung vom 25. Sept. 1896. Referat von Roelli:

S. 5. C. Die leitenden Gesichtspunkte des Entwurfes.

„Das technische Element muss bei der rechtlichen Ausgestaltung des Versicherungsgeschäftes zur vollen Geltung kommen. Die durch die versicherungstechnischen Grundlagen bedingten Dispositionen sind rechtlich zu sichern.“

4. Protokoll der wirtschaftlichen Subkommission zur Beratung des Entwurfes.

Zu Art. 45: „Der Fassung der juristischen Subkommission, die davon ausgeht, dass die Verjährung 4 Wochen nach der Anspruchsbegründung beginnt, wird vorgeworfen, dass sie es dem Versicherungsnehmer in die Hand geben würde, den Beginn der Verjährung durch die Einreichung der Anspruchsbegründung selbst zu bestimmen, während doch ein objektiv fixierter, von keinem Parteiverhalten abhängiger Moment sollte gewählt werden. In den Bedingungen der meisten Versicherungsbranchen beginnt die Verjährung mit dem schädigenden Ereignis (Unfall, Brand etc.). Dagegen passt dies nicht bei der Haftpflicht- und der Rückversicherung. Es wird daher allgemein die Fassung des ersten Entwurfes empfohlen, durch welchen auch diese Fälle gedeckt werden.“

Das „schädigende Ereignis“, der „Unfall“, bildet also im schweizerischen VVG den Ausgangspunkt für die zweijährige Verjährung, nicht die Kenntnis von dem „Unfall“, von dem „schädigenden Ereignisse“. Das reichsdeutsche VVG und seine Literatur können nicht verwendet werden, da es positivrechtlich eine andere Regel (VVG § 12: „Schluss des Jahres“, „in welchem die Leistung verlangt werden kann“ — d. h. der Anspruch fällig wird) aufstellt.

Dass der schweizerische Gesetzgeber die Abweichung von dem normalen Verjährungsbeginn (OR Art. 130, 1: „Die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit der Forderung“) vollbewusst anordnete, ergibt sich aus den obzitierten Motiven (vgl. aber auch Roelli VVG Art. 46 Anm. 3b Seite 558 f).

Für die Verjährungsfrage ist das Datum der Verletzung schlechthin massgebend. Liegt der Eintritt der

„Arbeitsunfähigkeit“ oder des „bleibenden Nachteils“ oder die „Erkennbarkeit“ eines solchen zwei Jahre hinter diesem Datum, so ist und bleibt die Forderung aus dem Unfallversicherungsvertrag verjährt (vgl. auch Allgem. Versicherungsbedingungen § 11 Ziffer 1, welche Bedingung allgemein üblich ist. Manes, Vers.Lex.1924 Seite 1241 A. c. γ).

Gerade dieses Beispiel zeigt schlagend, wie sehr die Regelung des schweizerischen VVG Art. 46 in den Bedürfnissen des Versicherungsgeschäftsbetriebes begründet ist.

Wird ein bleibender Nachteil erst zwei Jahre nach dem Unfall erkennbar, so ist auch der ursächliche Zusammenhang und dessen Beweisbarkeit äusserst zweifelhaft.

Die Regelung der zweijährigen Verjährbarkeit ab Unfallsdatum ist also nicht nur im Interesse der Rechtssicherheit, sondern auch des richtigen Rechts geboten.

In fast noch höherem Masse trifft dieselbe Erwägung auch auf den Fall der Verschollenheitserklärung mehr als zwei Jahre nach dem behaupteten Unfall zu. Erschiene der Unfalltod innert der zweijährigen Verjährungsfrist wahrscheinlich, so ist die Zumutung an die Erben, ihre Rechte durch Betreibung oder Ladung vor Friedensrichter zu wahren, eine durchaus billige, trat diese Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit erst nach Ablauf der zwei Jahre zutage, so ist der ursächliche Zusammenhang derart zweifelhaft, dass die Verjährung den Bedürfnissen des Versicherungsgeschäftes entspricht, und aus diesen Bedürfnissen heraus auch als billig erscheint.

Dass ein Rechtsanspruch verjährt, bevor er entstanden ist und geltend gemacht werden kann, ist in unserem Rechtssystem nicht nur durchaus möglich und denkbar, sondern kommt tatsächlich vor.

Beispiel:

Die schädigende Handlung gemäss OR Art. 671 (Gründerhaftung) liegt mehr als 10 Jahre vor dem

Konkursausbruch der A.-G., welcher den zweifellos ursächlich vorhandenen Schaden auslöst und eine Voraussetzung des Klagerechtes bildet (OR Art. 675, 2). Die Verjährung ist trotzdem gemäss OR Art. 60 nach Ablauf der 10 Jahre seit der Handlung, nicht seit der Schädigung, eingetreten, selbst wenn der Geschädigte erst später Kenntnis erhält von der schädigenden Handlung.

Warum sollte nicht laut VVG Art. 46 auch der Anspruch aus Unfallversicherung verjähren können zwei Jahre nach dem Unfallereignis, wenn Tod oder die Invalidität erst nach Ablauf dieser Frist eintritt?

Die Rücksichten auf die Versicherungstechnik verlangen sogar diese Lösung.

Sie ist auch viel weniger stossend als im vorherigen Beispiel, in dem sich der Delinquent seiner Haftung aus Delikt entziehen kann, nur weil die Deliktsfolgen erst 10 Jahre nach der Tat eintreten.

Sie ist gar nicht stossend, wenn die Unfallsfolge (Tod) nicht einmal sicher ist, sondern nur auf Grund gesetzlicher Spezialnormen als sicher vermutet wird.

Sie ist auch um deswillen gar nicht stossend, weil es im Falle der Unsicherheit des Unfalles und seiner Folgen für den Ansprecher ein einfaches und billiges Mittel gibt — die Verjährungsunterbrechung —, um seine vermuteten Rechte zu wahren.

Wenn aber bei als Unfallsfolge nachweisbarem und nachgewiesenem Tod, der erst zwei Jahre nach dem Unfallereignis eintritt, der Anspruch aus der Unfallversicherung verjährt ist — und dies ist er —, so liegt gar kein Grund vor, den auf Grund einer Verschollenheit sechs Jahre später vermuteten Anspruch aus einem vermuteten Unfalltod rechtlich besser zu stellen.

Auch Lehre und Überlieferung auf einem verwandten Gebiete — bei der Anzeigepflicht — führen zum gleichen Ergebnis.

Roelli (Anm. 6 zu VVG Art. 38 Seite 466) sagt:

„Anzuzeigen ist die Tatsache, dass das befürchtete Ereignis eingetreten ist. Über „befürchtetes Ereignis“ s. Anm. 5, oben, S. 463 fg. Weitere Angaben, etwa über die Ursache oder den Umfang des Schadens, sind von Gesetzes wegen nicht gefordert.“

Roelli verweist zurück auf seine früheren Ausführungen (in Anm. 5 auf Seite 463):

„In der Unfallversicherung ist stets das Unfallereignis als solches, nicht erst die Unfallsfolge, das befürchtete Ereignis. Auch dann, wenn die Versicherung beispielsweise nur den Unfallstod deckt. Dies folgt aus dem Zwecke der Schadenersatzanzeige. (Anm. 1 oben, S. 459 fg.) und aus der Erwägung, dass das befürchtete Ereignis nicht der Tod selbst, sondern der diesen Erfolg herbeiführende Unfall ist. Vgl. R.-Gericht 71, 437 fg., in Leipz. Z. 5, 393/3, und in Sammlg. deutsch. Vers.-Urt. 12, 25 fg.; OLG Hamburg in Leipz. Z. 5, 717/3; OLG Hamm, in Sammlg. deutsch. Vers.-Urt. 11, 64 fg.“

Schweizerische Urteile finde ich hierüber keine. Nach der reichsdeutschen — auch von Roelli als massgebend zitierten — Versicherungspraxis müssen der Versicherte bzw. die sonst zur Anzeige Verpflichteten die Anzeige an die Versicherungsgesellschaft erstatten, sobald die Tatsache des Unfalles wahrscheinlich ist. Das Oberlandesgericht in Breslau hat in der Entscheidung vom 21. Mai 1908, veröffentlicht Band 7 der Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes Anhang Seite 80, bereits eine 4 Tage nach dem Tode des Versicherten erlangene Anzeige als verspätet angesehen. Das Reichsgericht hat in der Entscheidung vom 11. November 1904 entschieden, dass der Versicherte Anzeige dann sofort erstatten muss, sobald er die Möglichkeit eines Unfalles in Betracht ziehen musste. Der zur Anzeige Verpflichtete darf nicht warten, bis er positive Kenntnis von dem Unfall hat; er muss vielmehr die Anzeige schon in dem oben erwähnten Zeitpunkte erstatten. Ebenso Urteil des Reichsgerichtes vom 23. November 1906, Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes Band 6 Anhang

Seite 48. Dort heisst es, „dass der betreffende bei verständiger, von einem besonnenen Menschen zu erwartender Erwägung aller Umstände sich sagen musste, es handle sich um einen möglichen Unfall“. Es wird dann weiter ausgeführt, dass er dann eben innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Anzeige hätte erstatten müssen. In der Entscheidung des Reichsgerichtes vom 8. Oktober 1909, Band 71 Seite 437, ist entschieden, dass es auf die Kenntnis vom Unfall nicht ankommt, wenn in den Bedingungen der Lauf der Anzeigefrist von dem tatsächlichen Eintritt des Unfalles, nicht von der Kenntnis von dem Unfall abhängig gemacht ist. Nur wird hier die Möglichkeit einer Entschuldigung der Fristversäumnis in Erwägung gezogen. Das Oberlandesgericht Breslau hat in der Entscheidung vom 21. Mai 1908, Veröffentlichungen des Aufsichtsamtes für Privatversicherungen Bd. 7 Anhang Seite 80, weiter ausgeführt, dass es ohne Bedeutung sei, wenn die Erben des Verstorbenen von der Unfallversicherung nichts gewusst hätten. Diese Unkenntnis entschuldigt nicht die Versäumung der Anzeigefrist. Es sei Sache des Versicherten gewesen, die in Frage kommenden Personen ausreichend zu informieren.

Um wie viel eher darf man im Falle der Verschollenheit den Erben zumuten, innert 2 Jahren seit dem Verschwinden des Ehemannes oder Vaters usw. ihre Rechte durch eine einfache Betreibung oder Ladung zum Sühneversuch zu wahren!

Nachdem wir vorstehend den Fall der Verjährung bei Verschollenerklärung mit Bezug auf die Unfallversicherung im Auge hatten, mag es gestattet sein, auch noch einen Blick auf die gleiche Frage bezüglich der Lebensversicherung zu werfen.

In der „Lebensversicherung“ oder „Versicherung für den Todesfall“ ist die „Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet,“ der festgestellte Tod — häufig sind sogar Klauseln über die Art der Feststellung. Man kann also daran denken, die Verjährung

laufe von dem Tage des Eintrages des Todes in die Zivilstandsregister. So wäre die eine mögliche Lösung des Konfliktes zwischen der zweijährigen und der fünfjährigen Frist.

Sollte man dem nicht zustimmen, und den Tod selbst als diese Tatsache ansehen, so stände nichts entgegen, vom Anspruchsberechtigten zu verlangen, dass er — wenn immer der Tod des Verschollenen ihm wahrscheinlich erscheint — seine Rechte dadurch wahre, dass er — wie beim Unfalltod — innert der zweijährigen Verjährungsfrist die einfachen und billigen Unterbrechungsmittel (Betreibung — Ladung zum Sühnversuch) anwende. Das wäre die andere Lösung des Konfliktes der zweijährigen Verjährungsfrist mit der fünfjährigen Verschollenheitsfrist.

Das Schweigen des Gesetzgebers hierüber ist sehr leicht entweder daraus zu erklären, das er an den höchst seltenen Fall nicht gedacht hat, oder aber daraus, dass die versicherungstechnischen Interessen rascher Abwicklung des Versicherungsrisikos ihm die wichtigeren schienen, als die Billigkeitsinteressen im höchst seltenen Verschollenheitsfalle. Eventuell wäre in Fällen krasser Unbilligkeit mit der Replicatio doli (frivole Erhebung der Verjährungseinrede — vergl. Roelli S. 561 und die dortigen Zitate) zu helfen, aber nur bei der reinen Todesfallversicherung.

Auf keinen Fall geht es an, das VVG vom 2. April 1908/10. Mai 1910, welches 1896—1900 entworfen und 1905/1907 in den Räten beraten wurde (Ostertag Einl. Seite 3) aus dem ZGB vom 10. Dezember 1907/1. Januar 1912 heraus zu interpretieren. Eher umgekehrt könnte man dem Gesetzgeber des ZGB zumuten, sich deutlicher auszudrücken über die Wirkung der Verschollenheitserklärung auf die Versicherungsverträge. Im übrigen ginge bei abweichender gesetzlicher Regelung das Spezialgesetz (VVG) dem gemeinen Recht (ZGB) vor.

So viel ich sehe, hat sich in der schweizerischen Rechtsliteratur nur Blattner (Die Verschollenheit und die

Lebensversicherung, in Mitteilungen der Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker 1914, Heft 9) zu der „Anwendbarkeit der Verschollenheitsvorschriften auf die Lebensversicherung“ (a. a. O. Seite 155—171) ausgesprochen. Er zitiert Hinrichs (Die Lebensversicherung, ihre rechtliche und wirtschaftliche Natur, in Z. f. d. g. HR. 20, 410 Anm. 79) und Rüdiger (Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag, Seite 256 Anm. 8), welche es „in der Natur der Sache“ liegend finden, „dass der Nachweis des wirklichen Todes die Voraussetzung der Leistung des Versicherers bildet.“

Mit Recht aber stimmt Blattner dieser allerstrengsten Auffassung nicht zu (a. a. O. Seite 158), wenigstens mit Bezug auf die Todesfallversicherung, bei der „das normale Risiko“ „der Tod des Versicherten schlechthin“ ist (S. 160). In der Versicherungswissenschaft ist die Frage hart umstritten (vgl. Bruck-Dörstling, Das Recht des Lebensversicherungsvertrages, Seite 170/171 und die dortigen Zitate — namentlich auch Roelli Seite 388 ff.). Über die Frage der Verjährung zwischen dem vermuteten Tod und der endgültig erfolgten Verschollenheitserklärung spricht sich weder Blattner noch Roelli aus. Darüber, dass keine Gründe der Billigkeit zwingend gegen den Eintritt der Verjährung laut Gesetz (innert 2 Jahren) sprechen, haben wir uns bereits ausgesprochen. Auch bei der Todesfallversicherung kann gegebenenfalls die Verjährung durch einfache und billige Vorkehren vermieden werden. Es wird daher in der Verjährungsfrage auch mit Bezug auf die Todesfallversicherung beim strengen Recht bleiben müssen.